

4. Aufnahmeanspruch in Monopolverband

§§ 826 BGB, 20 Abs. 5 GWB

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann ein Verein oder ein Verband, der eine Monopolstellung oder ganz allgemein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat, gem. §§ 826 BGB, 20 Abs. 5 GWB zur Aufnahme eines Bewerbers verpflichtet sein, wenn ein wesentliches oder grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht.

2. Lehnt ein Monopolverband die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers unter Berufung auf eine satzungsmäßige Aufnahmebeschränkung ab, deren Zweck an sich sachlich berechtigt ist, so kann die Aufnahmebeschränkung gleichwohl unwirksam sein, wenn jener Zweck auch durch andere, „mildere“ Satzungsgestaltung erreicht werden kann, die die Mitgliedschaft des Bewerbers ermöglichen würde.

3. Allein der Umstand, dass das Ein-Platz-Prinzip im Weltsport verbreitet Anwendung findet, begründet kein berechtigtes Interesse des Beklagten an dessen Aufrechterhaltung. (Leitsätze des Einsenders)

LG München I, Urt. v. 25. 4. 2018, Az. 37 O 7111/17 (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist ein Taekwondo-Landesverband in Nordrhein-Westfalen, der eine Mitgliedschaft in dem Beklagten anstrebt. Der Beklagte ist die bundesweite Spitzenorganisation der Taekwondo-Landesverbände in Deutschland. Der Beklagte, dem derzeit bundesweit 17 Landesverbände angehören, ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbunds sowie in der Pyramide des olympischen Taekwondo-Sports Mitglied der europäischen Taekwondo Union, die wiederum Mitglied des Weltverbandes, der World Taekwondo Federation, ist.

In § 5 der Satzung des Beklagten ist ein sog. Ein-Platz-Prinzip verankert, wonach für den Bereich eines Landessportbundes nicht mehr als ein Landesverband Mitglied des Beklagten sein kann. Dieses Prinzip wurde durchbrochen, nachdem das Land-

gericht München I den Beklagten mit Urteil vom 9. September 2008, Az. 33 O 12062/07, zur Aufnahme eines zweiten Landesverbandes für den Bereich Rheinland-Pfalz verurteilt hat.

Der Kläger hat am 3. 1. 2017 einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme bei dem Beklagten gestellt. Für die Mitgliederversammlung am 11. 3. 2018 setzte der Beklagte die Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Klägers auf die Tagesordnung. Die Mitglieder stimmten mehrheitlich gegen die Aufnahme des Klägers. Der Kläger hatte zuvor am 6. 2. 2018 für den Fall seiner Aufnahme vorsorglich bereits seinen Austritt aus dem Beklagten erklärt, falls die Nichtigkeit seiner Mitgliedschaft beim Budo-Dachverband im Verfahren vor dem Landgericht Duisburg rechtskräftig festgestellt werden sollte. Dort betreibt der andere Landesverband Nordrhein-Westfalens eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Aufnahme des Klägers in den Budo-Dachverband. Die Mitgliedschaft ist jedoch mittelbare Voraussetzungen, um Mitglied im Beklagten zu werden.

Mit der Klage verfolgt er sein Aufnahmebegehren weiter. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Aufnahmeanspruch gem. § 826 BGB i. V. m. den Grundsätzen des § 20 Abs. 5 GWB.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann ein Verein oder ein Verband, der eine Monopolstellung oder ganz allgemein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat, gem. §§ 826 BGB, 20 Abs. 5 GWB zur Aufnahme eines Bewerbers verpflichtet sein, wenn ein wesentliches oder grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht. Im Interesse des Vereins an seinem Bestand und an seiner Funktionsfähigkeit ist dieser Aufnahmezwang dabei dahingehend einzuschränken, dass die Ablehnung der Aufnahme nicht zu einer – im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern – sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung eines die Aufnahme beantragenden Bewerbers führen darf. Danach spielen nicht nur die berechtigten Interessen des Bewerbers an der Mitgliedschaft und die Bedeutung der damit verbundenen Rechte und Vorteile eine Rolle, die ihm vorzuenthalten würden. Es kommt vielmehr auch auf eine Bewertung und Berücksichtigung der Interessen des Vereins oder des Verbandes an, die im Einzelfall dahin gehen können, den Bewerber von der Mitgliedschaft fernzuhalten. Nur wenn nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen die Zurückweisung des Bewerbers unbillig erscheint, besteht in der Regel ein Anspruch auf Aufnahme (BGH NJW-RR 1986, 583; BGH NJW 1999, 1326; BGHZ 63, 282, Rz.12, juris).

Lehnt ein Monopolverband die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers unter Berufung auf eine satzungsmäßige Aufnahmebeschränkung ab, deren Zweck an sich sachlich berechtigt ist, so kann die Aufnahmebeschränkung gleichwohl unwirksam sein, wenn jener Zweck auch durch andere, „mildere“ Satzungs-gestaltung erreicht werden kann, die die Mitgliedschaft des Bewerbers ermöglichen würde (BGHZ 63, 282, Rz.12, juris).

2. Nach diesen Grundsätzen steht dem Kläger vorliegend ein Aufnahmeanspruch zu.

Der Beklagte gehört als Monopolverband des Taekwondo-Sports in Deutschland zu den von § 20 Abs. 5 GWB erfassten Vereinigungen. Nach den insoweit unbestrittenen Ausführungen des Klägers, stellt

nur der Beklagte eine offizielle Nationalmannschaft für Deutschland bei einer Welt- und Europameisterschaft sowie bei den Olympischen Spielen. Nur Mitglieder der Beklagten erhalten Sportförderung und Sporthilfe. Die anerkannte Trainer- und Schiedsrichterausbildung kann nur von Mitgliedern des Beklagten durchgeführt werden. Nur der Beklagte führt offiziell anerkannte Prüfungen zum Erwerb des weißen bis schwarzen Gürtels durch. An diesen Prüfungen kann nur teilnehmen, wer dem Beklagten angehört. Solange der Kläger nicht Mitglied des Beklagten ist, können die dem Kläger angeschlossenen Vereine nur am olympischen Leistungssport teilnehmen, wenn sie sich über andere, dem Beklagten angeschlossene Vereine zu Wettkämpfen anmelden.

Bereits aus diesen Umständen ergibt sich, dass nicht nur im Bereich des Spitzensports sondern auch für den Breitensport kein Weg an dem Beklagten vorbeiführt. Dementsprechend hat auch der BGH bereits entschieden, dass auf regionaler Ebene die Landessportbünde (BGH NJW-RR 1986, 583) oder sogar Verbände auf räumlich kleinerem Gebiet (BGH NJW 1999, 1326) sozial mächtig in diesem Sinne sein können.

a) Der Kläger erfüllt die Aufnahmevoraussetzungen aus der Aufnahmeordnung des Beklagten.

(1) Der Kläger hat nachgewiesen, dass er eine Mindestanzahl von 25 Vereinen als ordentliche Mitglieder mit mindestens insgesamt 2.500 Sportlern vertritt (§ 3a der Aufnahmeordnung). Gem. § 3b der Aufnahmeordnung ist hierzu erforderlich und auch ausreichend, dass der Kläger die Anzahl per Mitgliederliste bzw. Stärkemeldung nachweist. Dabei sind mit Mitgliedern in § 3b die Mitglieder des Klägers, also die einzelnen Vereine gemeint, wie sich aus der Formulierung des § 3b eindeutig ergibt. Eine namentliche Aufstellung der Taekwondo Sportler der einzelnen Vereine verlangt die Aufnahmeordnung des Beklagten ebenso wenig wie eine unterzeichnete Erklärung der Präsidenten der einzelnen Vereine, aus denen sich die jeweilige Mitgliederstärke der Vereine ergibt. Soweit der Beklagte die Richtigkeit der vorgelegten Aufstellungen bestreitet – insbesondere dass die Zahl der Taekwondo Sportler der angegebenen Vereine korrekt ist –, dringt er damit nicht durch. Dem Beklagten steht über die Vorlage der Mitgliederlisten und Stärkemeldungen hinaus im Regelfall kein eigenes Prüfungsrecht hinsichtlich der Anzahl der Taekwondo Sportler innerhalb der Vereine zu.

Dies ergibt sich zum einen aus der Pyramidenstruktur des Verbandssystems, dem es widerspräche, wenn auf jeder Ebene sämtliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der vorgeordneten Einheiten erneut vollumfänglich überprüft werden würden. Anderenfalls müsste ein supranationaler Verband wie die europäische Taekwondo Union bei der Aufnahme in den Taekwondo Weltverband unter Umständen nachweisen, dass einzelne Mitglieder auf Vereinsebene in den einzelnen Ländern tatsächlich nach wie vor Taekwondo betreiben und nicht zwischenzeitlich in die Fußballsparte des jeweiligen Vereins übergewechselt sind. Ein derartiges Ergebnis würde die Verbandsstruktur lähmen und die Vereinsautonomie beeinträchtigen. Die Mitgliederzahlen des Klägers sind folglich auf der Ebene des Budo-Dachverbandes – also gegebenenfalls in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Duisburg – und nicht im Rahmen der Aufnahme in übergeordnete Verbände wie den Beklagten näher zu überprüfen.

Zum anderen haben grundsätzlich weder der Kläger noch der Beklagte selbst Einblick in die Zahlen der Vereine über die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu den einzelnen Sparten oder auch nur über die Bedingungen, aus denen sich die Zugehörigkeit zu einer (oder mehreren) Sportarten ergibt. Diese Frage gehört zu den Belangen der einzelnen Vereine, die diese Zahlen durch Stärkemeldungen regelmäßig direkt an den Landessportbund übermitteln, indem sie sie selbst in das Bestandserhebungssystem eingeben. Dabei dürfte der Umstand, dass sich die zu zahlenden Beiträge für die Vereine nach der Anzahl der

Sportler bestimmen, zumindest nach oben hin als Korrektiv wirken und eine Meldung von zu vielen Sportlern schon aus Eigeninteresse des Vereins weitgehend verhindern. Auf diese Zahlen der Vereine müssen sich die Beteiligten dieses Rechtsstreits verlassen. Dies reflektiert letztlich auch die Aufnahmeordnung des Beklagten, wenn sie in § 3b mit dem Ausdruck „Stärkemeldungen“ auf die „Meldungen“ der Vereine, also deren eigene Angaben, Bezug nimmt.

Folgerichtig könnte der Beklagte allenfalls bestreiten, dass die Vereine bestimmte Stärkemeldungen gegenüber dem Landessportbund tatsächlich abgegeben haben, was er jedoch nicht tut.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die inhaltliche Richtigkeit dieser Meldungen im Einzelfall wegen eines offenkundigen Missbrauchs von dem Beklagten beanstandet werden können, ist von einem solchen hier nicht auszugehen.

Zum einen ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3 der Aufnahmeordnung des Beklagten schon nicht, dass von den Mitgliedsvereinen nur die Taekwondo betreibenden Sportler die Zahl 2.500 erreichen müssen. Zwar spricht für diese Auslegung des Beklagten, dass auch die Stärkemeldungen der Vereine gegenüber dem Landessportbund nach den verschiedenen Sparten sortiert erfolgen und dass zudem durch den Kläger wohl nur die Taekwondo Sportler sinnvoll „vertreten“ werden können i. S. d. § 3b).

Indes kann es dabei nicht darauf ankommen, ob jeder einzelne gemeldete Sportler aktuell aktiv Taekwondo betreibt, sondern lediglich darauf, für welche Sparte er bei seinem Verein als Mitglied registriert ist. Lediglich letzteres ist überhaupt einer Überprüfung zugänglich und zudem das stabilere Kriterium, da die Zahl der aktiv Taekwondo betreibenden Mitglieder stärkeren Schwankungen unterworfen ist. Aus diesem Grund ist es auch unerheblich, wenn einzelne Vereine in der Sparte Taekwondo Mitglieder aufführen, die im Jahr 1923 oder 2016 geboren sind und daher keine aktiven Mitglieder sein dürften. Solange diese Mitglieder mit ihren Beiträgen die Sparte unterstützen möchten oder etwa über Familienmitgliedschaften in der entsprechenden Sparte erfasst werden oder auch im Mehrspartenverein je nach Vereinsreglement automatisch für mehrere Sparten registriert werden, spricht nichts dagegen, sie auch gegenüber dem übergeordneten Landessportbund als entsprechende Mitglieder zu qualifizieren.

Im Übrigen würde der Kläger bei Zugrundelegung der 2018 unstrittig beim Landessportbund NRW von seinen Mitgliedsvereinen gemeldeten Zahlen selbst dann die Mindestgrenze von 25 Vereinen und 2.500 Sportlern erreichen, wenn die fünf von dem Beklagten beanstandeten Vereine gestrichen und für die L. SG nur 33 Mitglieder berücksichtigt werden würden. Dass der Verein C. Taekwondo e. V. nicht Mitglied des Klägers ist, hat der Kläger entgegen den Ausführungen des Beklagten nicht eingeräumt, aber auch hierauf kommt es letztendlich nicht an.

(2) Auch steht die Satzung des Klägers seiner Aufnahme bei dem Beklagten nicht entgegen. § 2 der Aufnahmeordnung des Klägers verlangt lediglich eine vom Vorstand gem. § 26 BGB unterzeichnete Erklärung, dass Satzung und Ordnungen des Beklagten anerkannt und beachtet werden. Diese Erklärung hat der Kläger mit seinem Aufnahmeantrag vorgelegt. Es ist dagegen nicht Voraussetzung für die Aufnahme, dass die Anerkennung des Regelwerks des Beklagten bereits vor seiner Aufnahme in der Satzung des Klägers verankert ist. Abgesehen davon hat der Kläger § 2 Ziff. 2 seiner Satzung inzwischen dahingehend modifiziert, dass die Absicht, dem Beklagten unter Anerkennung der Satzungen der nationalen und internationalen Spitzenverbände des olympischen Taekwondo Sportes beizutreten, darin niedergelegt ist.

(3) Der Kläger hat in ausreichendem Maße dargelegt, dass er Jugendarbeit in nicht nur geringem Umfang betreibt. Dafür spricht bereits, dass die Förderung der Jugendarbeit zu seinem erklärten Vereinszweck gehört. Ferner belegen dies die wöchentlichen gemeinsamen Trainingseinheiten talentierter Athleten an verschiedenen Standorten sowie vom Kläger durchgeführte und geplante Großveranstaltungen für Leistungsträger und Nachwuchssportler und die Teilnahme jugendlicher Sportler des Klägers an internationalen Trainingslagern. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Kläger derzeit keine Förderung für diese Jugendarbeit erhält, sind die dargelegten – und unbestrittenen – Aktivitäten ausreichend. Weshalb die Förderung der

Jugendarbeit nur durch das Vorhandensein einer Jugendordnung gewährleistet sein soll, erschließt sich dem Gericht nicht und wird vom Beklagten auch nicht näher begründet. In der Aufnahmeordnung der Beklagten findet sich dies als Voraussetzung nicht.

(4) Soweit der Beklagte beanstandet, dass der Kläger über den Budo-Dachverband lediglich indirektes Mitglied des Landessportbunds sei, verlangt weder seine Aufnahmeordnung eine direktere Form der Mitgliedschaft noch ist ein sachlicher Grund vorgetragen oder erkennbar, weshalb eine solche notwendig sein sollte.

c) Die Ablehnung der Aufnahme des Klägers – trotz Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen – stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung gegenüber anderen Landesverbänden dar und führt zu einer unbilligen Benachteiligung des Klägers i. S. d. § 20 Abs. 5 GWB.

(1) Der Kläger hat ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft beim Beklagten. Im Bereich des Spitzensports können grundsätzlich nur diejenigen Sportler an den bedeutsamen Wettkämpfen teilnehmen, die in einem dem Beklagten angehörenden Landesverband organisiert sind. Soweit Mitglieder der Vereine des Klägers bislang über andere Landesverbände an diesen Wettkämpfen teilnehmen konnten, muss der Kläger sich auf diese Möglichkeit nicht verweisen lassen. Zum einen bedeutet diese (Not-) Lösung – jenseits der möglicherweise emotionalen Komponente für die ihren Heimatvereinen verbundenen Sportler – dass die Sportler von dem Wohlwollen der fremden Landesverbände abhängig sind. Zum anderen sind die Vereine der betreffenden Sportler von der über den Beklagten laufenden Sportförderung abgeschnitten. Dies hat nicht nur nachteilige Folgen für die Fördermöglichkeiten von Leistungs- und Breitensport der dem Kläger angeschlossenen Vereine, sondern bedeutet auch, dass diese Vereine ihre Leistungsträger ohne Fördermittel trainieren und die Früchte von den Sportlern dann über andere Landesverbände geerntet werden. Auch der Zugang zu der für die Teilnahme an Wettkämpfen bedeutsamen Ausbildung der Schiedsrichter ist für den Kläger und seine Vereine von erheblichem Interesse. Ebenso hat der Kläger ein legitimes Interesse daran, Gürtelprüfungen für seine Mitglieder durchführen zu können.

(2) Der Beklagte kann sich zur Rechtfertigung der Ablehnung des Klägers nicht per se auf das „Ein-Platz-Prinzip“ in § 5 Ziff. 2 S. 2 ihrer Satzung berufen. Allein der Umstand, dass das Ein-Platz-Prinzip im Weltsport verbreitet Anwendung findet, begründet kein berechtigtes Interesse des Beklagten an dessen Aufrechterhaltung.

(3) Soweit der Beklagte zur näheren Begründung anführt, dass die Durchbrechung des Ein-Platz-Prinzips zugunsten des Klägers eine Ungleichgewichtung der Stimmenverteilung gegenüber anderen Bundesländern zur Folge hätte, die lediglich durch einen Verband bei dem Beklagten vertreten wären, folgt auch hieraus kein legitimes Interesse des Beklagten an der Verweigerung der Aufnahme. Zum einen erschließt sich eine Benachteiligung der einfach vertretenen Bundesländer nicht ohne weiteres, da sich die Ungleichgewichtung bei dem Beklagten nach § 11 Nr. 2 seiner Satzung nach der Zahl der gemeldeten Sportler bemisst. Diese Zahl verschiebt sich durch die Zulassung zweier Landesverbände pro Bundesland nicht zu Las-

ten der einfach vertretenen Bundesländer. Zudem besteht ein milderer Mittel zu Sicherstellung der gerechten Stimmverteilung. So könnte der Beklagte seine Satzung dergestalt ändern, dass die Anzahl der Sportler zunächst pro Bundesland festgestellt wird und die ermittelten Stimmen sodann anteilig unter den beiden Verbänden verteilt werden.

Andere berechnete Gründe, die für die Aufrechterhaltung des Ein-Platz-Prinzips sprechen, hat der Beklagte im hiesigen Verfahren nicht geltend gemacht. Auf die Ausführungen des Landgerichts München im Parallelverfahren um die Aufnahme eines zweiten Taekwondo-Landesverbandes für Rheinland-Pfalz (33 O 12062/07) wird ergänzend Bezug genommen.

(4) Das Verfahren vor dem Landgericht Duisburg zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft des Klägers im Budo-Dachverband rechtfertigt gegenwärtig weder eine Ablehnung des Klägers noch eine Aussetzung des hiesigen Verfahrens nach § 148 ZPO. Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den der Beklagte für den Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des Klägers für sich in Anspruch nimmt, findet in § 20 Abs. 5 GWB seine Grenze und ist insoweit überprüfbar.

Zwar ist die Mitgliedschaft des Klägers im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die Voraussetzung für die Aufnahme des Klägers bei dem Beklagten ist, durch die Wirksamkeit der Mitgliedschaft im Budo-Dachverband bedingt, da der Kläger nicht unmittelbar selbst, sondern über den Budo Dachverband Mitglied des Landessportbundes NRW ist. Eine etwaige Entscheidung über die ex tunc Nichtigkeit der Mitgliedschaft des Klägers beim Budo-Dachverband hätte Bindungswirkung inter omnes (Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 32 Rn.11), also auch für das hiesige Verfahren. Auch besteht grundsätzlich ein schützenswertes Interesse des Beklagten, den Kläger nicht erst aufzunehmen und später im Rahmen des — im Vergleich zur Aufnahmeverweigerung komplizierteren — dafür vorgesehenen Verfahrens wieder ausschließen zu müssen. Bei der Entscheidung über die Aussetzung hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen aber auch die oben dargelegten Interessen des Klägers an der unverzögerten Aufnahme bei dem Beklagten zu berücksichtigen. Dieses Interesse wiegt vorliegend schwerer als das Interesse des Beklagten, zunächst die Wirksamkeit der Mitgliedschaft des Klägers bei dem Budo-Dachverband rechtskräftig klären zu lassen.

Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Kläger für den Fall der rechtskräftigen Feststellung der Nichtigkeit seiner Aufnahme in den Budo-Dachverband durch das Landgericht Duisburg bereits seinen Austritt aus dem Beklagten erklärt hat. Damit bleibt dem Beklagten ein kompliziertes Ausschlussverfahren erspart.

Zudem ist fraglich, ob das Landgericht Duisburg überhaupt zur Sache entscheiden wird, da der dortige Kläger [...] zwischenzeitlich seinen Austritt aus dem Budo-Dachverband erklärt hat. Zumindest im Falle einer nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium wäre die fristlose Kündigung und die Annahme durch den Budo-Dachverband mit sofortiger Wirkung durch Vereinbarung über das Ausscheiden (vgl. MüKo BGB, 7. Aufl. 2015, § 39 Rn.13) erfolgt und das Feststellungsinteresse des [dortigen Klägers] würde entfallen. Da es sich bei dem Feststellungsinteresse um eine

Prozessvoraussetzung handelt, müsste diese in der letzten mündlichen Verhandlung noch vorliegen (MüKo ZPO, 5. Aufl. 2016, § 256 Rn.37). Jedenfalls ist aber der Zeitpunkt der Entscheidung ungewiss und im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels mit dem Ablauf von mindestens einem Jahr bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zu rechnen. Die finanziellen und organisatorischen Nachteile, die sich aus dem anlangen Zuwarten für den Kläger und die ihm anliegenden Vereine ergeben und die von der fehlgeschlossenen Zuteilung von Fördermitteln über den Ausschluss von der Verleihung von Gürteln, der Ausbildung von Schiedsrichtern und der Meldung zu bedeutsamen Wettkämpfen bis hin zu einer Abwanderung der Mitglieder gehen können, überwiegen deutlich die Sorge des Beklagten, aufgrund eines späteren Urteils des Landgerichts Duisburg die Mitgliedschaft rückabwickeln zu müssen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch die Entscheidung des hiesigen Gerichts keine Gefahr sich widersprechender Entscheidungen droht, die ein wesentlicher Schutzzweck des § 148 ZPO ist. Denn die Wirksamkeit der Mitgliedschaft des Klägers beim Budo-Dachverband kann und darf im Rahmen des hiesigen Verfahrens nicht geprüft werden. Die hiesige Entscheidung ergeht allein auf der Grundlage der gegenwärtig unstrittig bestehenden Mitgliedschaft. Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich jedoch in keinem Fall auf die Frage der Wirksamkeit dieser Mitgliedschaft.

(5) Naturgemäß kann der Beklagte dem Vorwurf der Behinderung nicht mit dem Argument begegnen, die dem Kläger angehörenden Vereine könnten sich stattdessen dem NWTU e. V. anschließen. Die damit letztlich verlangte Auflösung des Klägers, würde die Behinderung durch den Beklagten nicht beseitigen, sondern sie zementieren.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Paul Lambertz, Köln)

Anmerkung:

Grundsätzlich darf jeder Verein entscheiden, wer beim ihm Mitglied werden soll und wer nicht, dies ist Ausfluss der Vereinsautonomie. Viele Vereinsstatuten definieren sogar bestimmte Voraussetzungen, die ein Antragsteller erfüllen muss, um Mitglied werden zu können. Erfüllt der Antragsteller die satzungsgemäßen Kriterien nicht oder verweigert der Verein die Aufnahme einfach so, gibt es eigentlich nichts, was man dagegen tun kann. Aber auf diese Aufnahmefreiheit kann sich seitens des Vereins dann nicht mehr berufen werden, wenn dieser a) im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Macht-, nicht unbedingt aber eine Monopolstellung innehat und b) auf Seiten des Antragstellers ein wesentliches und grundlegendes Interesse an einem Beitritt besteht, so die Rechtsprechung seit Jahrzehnten.

Von der „Landessportbund Hessen“-Entscheidung aus dem Jahr 1968¹, über die „Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V.“-Entscheidung aus dem Jahr 1975², bis hin zur „Aikido“-Entscheidung³ im Jahr

1 BGH, Urt. v. 14. 11. 1968, Az.: KZR 3/67, NJW 1969, 316 ff.

2 BGH, Urt. v. 2. 12. 1974, Az.: II ZR 78/72, NJW 1975, 771 ff.

3 BGH, Urt. v. 10. 12. 1985, Az.: KZR 2/85, NJW-RR 1986, 583 f.